Ernst Hofhansl, Neunkirchen

# *Trauung bekenntnisverschiedener Paare*[1]

Zunächst bedanke ich mich sehr herzlich für die freundliche Einladung, wieder unter Ihnen zu sein. Mit dem Thema haben Sie einen Teilbereich meiner besonderen Interessen getroffen. Seit einiger Zeit schon beschäftigten mich die in der evangelischen Praktischen Theologie abgehandelten Bereiche der Amtshandlungen. Diese werden oftmals mit den Kasualien gleichgesetzt. Ich bemühe mich um eine Unterscheidung dessen, was vom Auftrag des geistlichen Amtes her notwendigerweise zu handeln ist und was aufgrund lebensgeschichtlicher Ereignisse als liturgische Gestaltungsaufgabe hinzutritt.[2]

So gehört neben die Hauptaufgabe des Amtes, den Vorsitz in der eucharistischen Feier zu führen, den Gemeindegottesdienst in vielfältiger Ausgestaltung zu leiten, die Spendung des Sakramentes der Taufe und die Verwaltung des Amtes der Schlüssel in Beichte und Absolution. Zu den nun üblicherweise bei den Reformationskirchen nicht den Sakramenten[3] zugezählten Handlungen, die vom Kasus her zu gestalten sind, sind jene lebensgeschichtlich orientierten, die in der Gemeinde häufigsten.

Dazu zählen nun: Die Konfirmation, die Trauung, die Bestattung und an Sonderformen alle mit den kirchlichen Diensten zusammenhängenden Formen von Ordination, Amtseinführungen, Beauftragungen, die mit Einweihungen und Segnungen verbundenen Anlässe von Personen und personenorientierten Sachen.

Als eine solche Sonderform von Segnung könnte man auch die gemeinsame Trauung[4] von bekenntnisverschiedenen Paaren ansehen. An dieser Positionierung werden auch Auffassungsunterschiede deutlich, die eben damit zusammenhängen, dass es eine wirklich „ökumenische Trauung" derzeit (noch) nicht gibt.

1 Seit der fakultativen (1868, 1870) und obligatorischen (1938) Einführung der „Ziviltrauung" in Österreich unterscheide ich zwischen staatlicher „Eheschließung" und kirchlicher Trauung. Vgl. K. SCHWARZ, Die Evangelische Kirche in Österreich und der Staat. In: AuG 38 (1987) 1+2, S. 2–13; DERS., Die Ehescheidung – zwischen biblischer Weisung und säkularer Praxis. Zur Rechtslage in Österreich im 19. und 20. Jahrhundert. In: Sola Scriptura. Das reformatorische Schriftprinzip in der säkularen Welt. Hg. H. H. Schmid – J. Mehlhausen. Gütersloh 1991, 240–256; K. SCHWARZ, Heiraten zwischen „Geduldetwerden" und „Versprechenmüssen". Zu den Auswirkungen des Toleranzpatentes im evangelischen Raum. In: AuG 52 (2001) 218–226.

2 Vgl. E. HOFHANSL, Kirchliche Heimatkunde als Gegenstand historischer Forschung und Praktischer Theologie. Eine Grundlegung in zwölf Thesen. In: Kirche. Geschichte. Glaube. FS H. Pitters. Hg. H. Klein – B. W. Köber – E. Schlarb. Erlangen 1998, 280–289, bes. 288f; DERS., Das Angebot der Wirklichkeit. Evangelische Diasporagemeinden und Aufgaben der Zukunft. In: Gottes Vorstellungen. Die Frage nach Gott in religiösen Bildungsprozessen. FS G. Adam. Hg. U. Körtner – R. Schelander. Wien 1999, 171–194, bes. 188ff.

3 Zur Frage der Zählung der Sakramente vgl. U. KÜHN, Sakramente. Gütersloh 1985 (HST 11) bes. 77–82.314f.

4 Zur Mischehenproblematik: O. EVERLING, Die Mischehenpflege. Praktisches Handbuch zur Orientierung über die Notwendigkeiten und zur Einführung in die Gestaltung der Mischehenpflege. [o. O.] 1905; F. VON DER HEYDT, Die Mischehe. [o. O.] 1926; W. SUCKER – J. LELL – K. NITZSCHKE, Die Mischehe. Handbuch für die evangelische Seelsorge. Göttingen 1959; W. SCHÖPSDAU, Konfessionsverschiedene Ehe. Ein Handbuch. Kommentar und Dokumente zu Seelsorge, Theologie und Recht der Kirchen. Göttingen 1984 [$^{3}$1995] (BenshH 61).

Seit etwa 30 Jahren wird aufgrund der ökumenischen Anfragen und der gesellschaftlichen Veränderungen innerhalb der evangelischen Theologie und zunehmend auch auf Synoden und in synodalen Gremien über die Ehe diskutiert.[5] Die lutherischen Positionen sind an der Schöpfungstheologie ausgerichtet. Somit ist die Ehe als gesellschaftlicher Stand und soziale Ordnung auch für Nichtchristen einsichtig und unter das staatliche Recht gestellt. Als Institution innerhalb der göttlichen „Erhaltungsordnung" hat der Schutz und die Pflege von Ehe und Familie für Lutheraner einen besonderen Stellenwert.

Die reformierte Theologie ist insgesamt im „Bundesdenken" (Bund im AT und auch nach Eph 5) verwurzelt und stellt demgemäß die Partnerschaft und die personale Gemeinschaft der Liebe und Verantwortung von Mann und Frau in den Vordergrund.

Mit dem Aufbrechen und Zerfall der Großfamilie, der immer noch steigenden Scheidungsrate und damit deutlich veränderten familiären Bindungen, für die auch noch passende Bezeichnungen fehlen, sind für die Politik und die Kirche Antworten nötig. Auf die konfessionell-ökumenischen Anfragen haben die Kirchen reagiert. Die Vorgeschichte der „Gemeinsamen Trauung" hat Schmidt-Lauber[6] ausführlich dargestellt und muss hier nicht wiederholt werden. Aus dem anfänglichen Experimentieren sind geordnete Formen geworden. Die Fragen, die sich angesichts neuer Formen des Zusammenlebens (einschließlich der wiederverheirateten Geschiedenen) ergeben, sind vielfältig und können in diesem Referat nicht behandelt werden.

Dieses Referat gliedere ich in sieben unterschiedlich lange Abschnitte:

1. Die evangelische (A.B.-lutherische) Position zu Ehe und Trauung
2. Der reformierte Sonderweg (Segnungsordnung)
3. Die agendarischen Texte
4. Diasporaprobleme
5. Die röm.-kath. „Brautmesse" und mannigfacher Ungehorsam
6. „Predigt-Oleander" oder konstruktive Partnerschaft
7. Positiver Ausblick

## *1. Die lutherische Position zu Ehe und Trauung*

Die evangelisch-lutherische Position, wie sie derzeit allgemein[7] vertreten wird, hängt zunächst mit den in der lutherischen Theologie ausgebildeten Vorstellungen der „Zwei-Reiche-Lehre", besser „Lehre von den beiden Regierweisen Gottes in der Welt"[8] zusammen. Demnach erhält Gott seine Schöpfung durch sein Regieren zur Linken und bedient sich dazu der von ihm gesetzten Obrigkeit. Diese führt das Schwert, um die Bösen zu strafen und die Bedrängten zu schützen. Mit der Rechten regiert Gott durch den Heiligen Geist in der Kirche ohne äußerliche Gewalt, allein durch sein Wort. Verbunden mit dieser auf

5 Art. Ehe, in: RGG[4], II, Sp. 1069–1090, Tübingen 1999.

6 Vgl. H.-Ch. SCHMIDT-LAUBER, Zwei Jahrzehnte gemeinsame kirchliche Trauung. Versuch einer Bilanz nach zehn Jahren. In: EvTh 39 (1979) 160–180; jetzt auch in: DERS., Die Zukunft des Gottesdienstes. Von der Notwendigkeit lebendiger Liturgie. Stuttgart 1990, 422–445.

7 Erinnert sei in diesem Zusammenhang an die intensive Bemühung von Wilhelm Stählin (1883–1975) als Oldenburger Bischof, dass die Evangelische Trauung als sakramentale kirchliche „Eheschließung" verstanden würde: W. STÄHLIN, Ehe ein Sakrament. In: Quat. 31 (1967).

8 Hilfreich zur Einführung ist der Sammelband: Zur Zwei-Reiche-Lehre Luthers. München 1973 (TB 49).

älteren theologischen Konzepten beruhenden Vorstellung von der Regentschaft Gottes, ist die christliche Ständelehre, die Luther mit den drei Begriffen: Obrigkeit, Kirche und Haus verbindet oder mit den Ausdrücken „Polizey", im Sinne von Politik, „Schule", im Sinne von Lehre, die von der Kirche inhaltlich verantwortet wird, und dem „Hausvater" samt den zum „Haus" gehörenden Menschen.[9]

Aufgrund dieser Zuordnung gehört die Ehe als Institution zur guten Schöpfungsordnung Gottes[10], denn „Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei" (Gen 2,18) und wird als „Weltlich Ding" bezeichnet. Darum schlägt er in seinem Traubüchlein von 1529[11] auch vor, dass Mann und Frau vor der Kirche – also außerhalb – um ihren Ehewillen und Konsens[12] gefragt werden. Das kann, aber muss nicht der Pfarrer machen, weil doch bis etwa 1540 in Deutschland die sogenannten „Ritterehen"[13] noch üblich gewesen sind. Erst nach dem gegenseitigen Versprechen folgt der Einzug in die Kirche. Dort wird nun ein Gottesdienst anlässlich der geschlossenen Ehe gefeiert, dessen Hauptelemente folgende sind[14]:

- Lesung aus der Heiligen Schrift: Gen 2,18.21–24;
- Gabe und Aufgabe der Ehe (Gebot, Not und Trost): Eph 5,25–29.22–24; Gen 3,16–19; Gen 1,27f.31; Prov 18,22;
- Fürbitte und Segen.

Demnach ist die Ehe unter Menschen eine Angelegenheit der Gesellschaft (Welt), die durch die jeweilige Regierung (Obrigkeit) zu schützen und deren Formalien zu gestalten sind:

- Unter welchen Bedingungen darf sie geschlossen und wieder getrennt werden.
- Unter Beachtung welcher Formalien kommt eine Ehe gültig zustande.

Ein Blick in die Völkerwelt zeigt eine große Buntheit von Bräuchen, Riten und Gesetzen. Daraus folgt aber auch, dass die Ehe unter Christen eine Gemeinschaft unter dem Wort Gottes und seinem Segen ist. Daraus folgt eine katechetische, liturgische und seelsorgerliche Verpflichtung der Kirche.

Sie hat zu lehren, was das „Christliche" an der an sich „weltlichen" Ehe ist: Den Partner aus Gottes Hand nehmen und die Ehe nach Gottes Gebot und Verheißung in guten und in bösen Tagen zu führen.

9 Vgl. dazu CA V (De ministerio ecclesiastico), XV (De ritibus ecclesiasticis), XVI (De rebus civilibus), XVIII (De potestate ecclesiastica) und entsprechende Texte aus dem Konkordienbuch.

10 Die Bestreitung der Ehe als Sakrament beginnt Luther in seiner Schrift „De captivitate babylonica ecclesiae" 1520: Matrimonium non solum sine ulla Scriptura pro sacramento, censetur verum eisdem traditionibus, quibus sacramentum esse jactatur, merum ludibrium factum est.

11 Vgl. M. Luther, Traubüchlein für die einfältigen Pfarrherrn. In: BSLK 529–534, als Anhang zum Kleinen Katechismus.

12 *Ante templum ejusmodi verbis copulari possunt:* „‚Hans, willt du Greten zum ehlichen Gemahl haben?' Dicat: ‚Ja.' Hie lass sie die Trauringe einander geben und fuge ihre beide rechte Hand zusammen und spreche: Was Gott zusammenfuget, soll kein Mensch scheiden. Danach spreche er fur allen ingemein: Weil den Hans N. und Greta N. einander zur Ehe begehren und solches hie offentlich fur Gott und der Welt bekennen, darauf sie die Hände und Trauringe einander gegeben haben, so spreche ich sie ehlich zusammen im Namen des Vaters [. . .]."

13 Vor einem männlichen Beauftragten der Familie öffentlich geschlossene Ehe nach germ. Recht ohne Beisein eines Geistlichen.

14 Vgl. H.-H. Jenssen, Die Trauung. In: Handbuch der Liturgik. Hg. K.-H. Bieritz – H.-Ch. Schmidt-Lauber. Göttingen $^{2}$1995, 392–414.

Sie hat die dem Sinn und Verständnis entsprechende Form zu gestalten, damit in der Gemeinde öffentlich wird, was dem Wort Gottes entspricht. Darüber hinaus ist der Segen zu spenden und die Gemeinschaft mit dem auferstandenen Herrn im Mahl zu feiern. Damit wird glaubensmäßig das Bekenntnis zum Schöpfer artikuliert und gleichzeitig das in Christus Neue proklamiert und seine Gegenwart gefeiert, die damit aber auch über das Heute in die Zukunft weist. Letztlich wird aber auch an die Endlichkeit erinnert, da im Reich Gottes nicht mehr gefreit werden wird. Dort geht es dann um eine andere Art von „Hoch-Zeit".

Sie – die Kirche – hat schließlich auch seelsorgerlichen Beistand zu leisten, denn es ist allemal ein Wagnis, mit einem anderen Menschen das Leben zu gestalten, die eigene und andere Sexualität zu leben, verantwortlich Ja zu Nachkommenschaft und deren Erziehung zu sagen. Sie hat schließlich auch das Pauluswort zu bedenken, wonach „eines durch das andere geheiligt wird", auch dann, wenn nur ein Ehepartner getauft ist und zur Kirche gehört.[15] Denn das „Geheimnis ist groß"[16] – gerade dann, wenn dort der Apostel vom Verhältnis von Christus zur Gemeinde (Kirche) spricht und das als Bildwort für die Ehe gebraucht.

Aus diesem Verständnis sind die evangelischen Agenden[17] des 20. Jh. gestaltet und auch kein eigenständiges kirchliches Eherecht entwickelt worden. Erinnert sei an die Zuständigkeit des staatlich-röm.-kath. (Mischehen-)Eherechtes seit 1781 bis zur Einrichtung evangelische Pfarrämter 1849/1861, die dann bis 1938 die Standesamtsfunktionen ausführten.[18]

## *2. Der reformierte Sonderweg*[19]

Sowohl Zwingli als auch Calvin verschränken die Eheschließung und Trauung im Sinne gottesdienstlichen Handelns anlässlich der Eheschließung.

In Zürich steht die Öffentlichkeit der Eheschließung am Anfang mit der Befragung der Anwesenden, ob Ehehindernisse bekannt sind, danach Verlesung von Mt 19,3–6; Erfragung des Ehekonsenses und Ineinanderfügung der Hände, Ermahnung aufgrund der Haustafel Eph 5,21ff.

Calvin stellt Ps 124,8 [Adjutorium nostrum ...] und eine längere Belehrung über die christliche Ehe an den Anfang, der die Frage an die Ehewilligen folgt, ob sie dieses Eheverständnis teilen. Die Anwesenden werden befragt, ob ihnen ein Ehehindernis bekannt sei.

[15] 1 Kor 7,14: „Denn der ungläubige Mann ist geheiligt durch die Frau, und die ungläubige Frau ist geheiligt durch den gläubigen Mann."

[16] Eph 5,32; vgl. Th. BOVET, Die Ehe. Das Geheimnis ist groß. Ein Handbuch für Eheleute und ihre Berater. Bern 1935 (Neuauflage 1962). Der Schweizer Arzt Bovet war der erste, der (reformiert)-theologisch ehekundliche Bücher verfasste, die medizinische, psychologische, rechtliche und theologische Aspekte bedachten und eine weite Verbreitung fanden.

[17] Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden. 3. Bd: Die Amtshandlungen. (Studienausgabe). Berlin – Hamburg 1969, Die Trauung, S. 115–127; Neuausgabe: Agende III Teil 2 Die Trauung. Hannover 1999. In Österreich wurde auf Beschluss der Synode A.B. vom 24.11.1986 „Die Trauagende der Evangelischen Kirche in Österreich" als Ringbuch herausgebracht (Wien 1987). Dieser Ordnung liegt auch das Formular „Die evangelische Trauung unter Mitwirkung eines katholischen Liturgen" in: Die Trauung katholisch-evangelischer Paare unter Mitwirkung der Bevollmächtigten beider Kirchen. Hg. Pastoralamt der ED Wien. Wien [o.J.] [1997] 35–48, zugrunde.

[18] Ausführlich und entsprechende Belege bei SCHWARZ, Heiraten (s. Anm. 1).

[19] Vgl. U. ZWINGLI, Ordnung der Christenlichenn Kilchenn zu Zürich. In: Richter, KO. Weimar 1846, I,135; J. CALVIN, La maniere de celebrer le sainct mariage; nach JENSSEN (s. Anm. 14) 398.

Aufgrund von Ps 124,8 wird ein Segenswunsch formuliert, dem die Konsenserfragung und -feststellung folgen. Ein längeres Gebet und der Segen schließen die Feier ab.

Die Evangelische Kirche H.B. in Österreich hat sich mit ihren synodalen Entscheidungen davon etwas entfernt, als sie am 8.2.1999 „Segnungsgottesdienste für Partnerschaften, die nicht standesamtlich geschlossen worden sind" empfahl. Die Autonomie der Einzelgemeinden bleibt zwar gewahrt, doch ist ein Vorstoß auch durch die Veröffentlichung eines liturgischen Formulares und die im vergangenen Sommer wieder aufgeflammte Diskussion um homosexuelle und lesbische Partnerschaften in eine eindeutige Richtung damit unternommen.[20]

Die Evangelische Kirche A.B. hat in dieser Frage keinen Konsens finden können und darum auch keine Beschlüsse gefasst.[21] Allerdings gibt es deutliche Unterschiede in der Bewertung und dem Verständnis biblischer Aussagen über Ehe und Homosexualität und auch über die Funktion des Segens innerhalb der evangelischen Kirchen, ihrer Gemeindeglieder und Amtsträger.

### *3. Die agendarischen Texte in der Gemeinsamen Ordnung (evangelisch)*

Schon in der Anrede wird deutlich, dass zur evangelischen Trauung bereits verheiratete kommen: „Liebes Ehepaar!" im Gegensatz zur röm.-kath. Feier, wo mit „Liebes Brautpaar" begrüßt wird. Weiters wird die Grundstruktur vorgestellt: Gott loben und danken; Gottes Wort hören; für das Paar zu beten; das Paar zu segnen.

Bei der nun folgenden Kurzbesprechung lasse ich die musikalischen Elemente weg.

* Elf biblische Voten stehen zur Auswahl, um nach der trinitarischen Eröffnung „Im Namen Gottes des Vaters ..." zum Eingangs- oder Psalmgebet überzuleiten. Welche Funktion diese Zitate wirklich erfüllen sollen, ist zu fragen. Denn hat die Zitation von Joh 8,12 (Christus spricht: Ich bin das Licht der Welt ...) etwas mit der Trauung zu tun? Sollte es bedeuten: Aus der Finsternis des zölibatären Lebens in die Lichtwirklichkeit der Ehe zu kommen, die mit dem „Licht des Lebens" verknüpft wird? Dem kann ich nicht folgen.
* Lob und Dank an Gott werden in den kollektenartigen Eingangsgebeten laut.
* Die anschließende Traupredigt gründet auf ein Bibelwort. Ergänzen möchte ich, dass es ein schöner Brauch ist, anlässlich einer Trauung (wie auch beim Begräbnis) den Konfirmationsspruch[22] des evangelischen Partners heranzuziehen.

[20] Vgl. dazu die Veröffentlichungen der Jahrgänge 76 (1999) und 77 (2000) im Reformierten Kirchenblatt, epd-ö im Sommer 2001 [Nr. 30, 25.7. und öfter], Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Österreich 9./2001 Z.: H.B. 01; 7076 vom 19.9.2001, S. 139f: Segnung nicht-standesamtlich geschlossener Partnerschaften (heterosexuell und homosexuell); und die in „Die Furche" geführte Diskussion.

[21] Die Beschlüsse der Synoden der Evangelischen Kirche in Österreich und die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Generalsynode zum evangelischen Verständnis von Segen und kirchlicher Trauung sowie zur Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften sind als Dokumente im Internet unter „www.evang.at" einzusehen und auszudrucken.

[22] Es ist bei der Einsegnung der Konfirmanden üblich, einen vom Konfirmator ausgewählten Bibelvers als Lebensbegleittext zu sprechen, der auch auf dem Konfirmationsschein vermerkt ist und bei vielen Evangelischen eine besondere Bedeutung in der Seelsorge hat. Aus diesen Gründen ist auch die manchmal geübte Praxis zu überdenken, den Spruch die Kinder selbst auswählen zu lassen, weil die Kriterien der pubertierenden Jugendlichen noch nicht die Weite des Lebens im Blick haben.

* Die biblischen Lesungen sind gleich wie in der Agende: Gen 1,26.28; Mt 19,4–6; Eph 5,1–2.21–25 oder Kol 3,12–16a.17.
* Vier Formulierungen stehen als Traufragen zur Auswahl:

| *Einleitung* | *Text* | *Bekräftigung* |
|---|---|---|
| Die Heilige Schrift bezeugt mit diesen Worten, dass die Ehe eine gute und gnädige Gabe Gottes ist. Auch eure Ehe will Gott schützen und segnen. So frage ich euch vor Gott und dieser Gemeinde: | N.N. willst du N.N., die Gott dir anvertraut, als deine Ehefrau lieben und ehren und die Ehe mit ihr nach Gottes Gebot und Verheißung führen – in guten und in bösen Tagen –, bis der Tod euch scheidet, so antworte: Ja, mit Gottes Hilfe [Ja, Gott helfe mir.] | N.N.: Ja, mit Gottes Hilfe [Ja, Gott helfe mir.]<br><br>Liturg:<br>Gebt einander die Ringe als Zeichen eurer Liebe und Treue. |
| | * * * | |
| Nachdem wir das Wort der Heiligen Schrift gehört haben, frage ich euch vor Gott und seiner Gemeinde: | N.N. willst du N.N. als deine Ehefrau aus Gottes Hand annehmen, sie lieben und ehren, Freude und Leid mit ihr teilen und ihr die Treue halten, bis der Tod euch scheidet, so antworte: Ja, mit Gottes Hilfe [Ja, Gott helfe mir.] | N.N.: Ja mit Gottes Hilfe [Ja, Gott helfe mir.]<br><br>Liturg:<br>Gebt einander die Ringe als Zeichen eurer Liebe und Treue. |
| | * * * | |
| Ihr habt gehört, wie Gottes Wort zum gemeinsamen Leben ermutigt und zum Gelingen der Ehe hilft. | Wollt ihr im Vertrauen auf Gottes Güte und Treue in der Ehe einander annehmen und füreinander dasein, solange ihr lebt, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe [Ja, Gott helfe uns.] | [*Brautpaar (sic!) einzeln oder gemeinsam*]: Ja, mit Gottes Hilfe. [Ja, Gott helfe uns.]<br>Liturg:<br>Gebt einander die Ringe als Zeichen eurer Liebe und Treue. |
| | * * * | |
| Die Heilige Schrift bezeugt mit diesen Worten, dass die Ehe eine gute und gnädige Gabe Gottes ist. Auch eure Ehe will Gott schützen und segnen. So bekennt euch nun dazu vor Gott und dieser Gemeinde. | N., ich will dich als meine Ehefrau, die Gott mir anvertraut, lieben und ehren und die Ehe mit dir nach Gottes Gebot und Verheißung führen – in guten und in bösen Tagen –, bis der Tod uns scheidet. | Dazu helfe mir Gott. (Amen.)<br>Liturg: Reicht einander die Hand. Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.<br>Oder: Dient einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat.<br>Oder: Gebt einander die Ringe. Nimm diesen Ring als Zeichen meiner Liebe und Treue. |

* Fakultativ kann der Ehebund mit folgenden Worten bestätigt werden:
  „Weil ihr vor Gott und diesen Zeugen einander eheliche Liebe und Treue gelobt habt, bestätige ich als Diener der Kirche eure Ehe als einen christlichen, nach Gottes Ordnung geschlossenen Bund."

Mit dieser Formulierung wird das „Zusammensprechen", als würde jetzt erst die Ehe geschlossen werden, vermieden. Ebenso wie in den Traufragen nicht der grundsätzliche Ehewillen als Konsens erfragt wird, wird nicht die Ehe selbst deklariert, sondern als ein „christlicher Bund, nach Gottes Ordnung geschlossen" bestätigt.

* Sieben Segensformen, vier davon mit einem Gebet verbunden, stehen zur Auswahl und beschließen den eigentlichen Trauungsakt.
* Mehrere Dank- und Fürbittgebete stehen zur Auswahl; meist werden wohl auch welche von den Teilnehmern vorbereitet und gebetet. Diese Gebete sind aktueller gestaltet als in der evangelischen Agende.
* Dem gemeinsam gesprochenen Vaterunser folgt entweder ein trinitarischer oder der aaronitische Segen (Num 6,24–26).

## *4. Diasporaprobleme*

Gerne wird heute von „konfessionsverbindender" Ehe und den Lernchancen in solchen Familien gesprochen.[23] Das ist ein Euphemismus, der mehr Hoffen und Wünschen ausdrückt, als es Realität sein kann. Denn spätestens mit dem ersten Kind und der Frage „Wo wird unser Kind getauft?" fallen Entscheidungen über die künftige konfessionelle Gewichtung, wenn nicht – was ja leider bei vielen der Fall ist – Gleichgültigkeit und Nichtteilnahme die Regel sind. Neben den röm.-kath. Verpflichtungen (Festhalten am eigenen Glauben, röm.-kath. Kindererziehung) stehen in den Diasporagebieten noch ganz praktische Überlegungen an: Wie wird das mit dem Religions- und Konfirmandenunterricht? Wie weit ist es zur nächsten evangelischen Gemeinde? Sind wir im Dorf nicht Außenseiter, wenn unser Kind nicht an der Erstkommunionsvorbereitung und -feier teilnimmt? Das sind keine theoretischen Anfragen, sondern das ist der Alltag eines evangelischen Diasporapfarrers. Aufgrund der Volkszählung 1991 (neuere Daten liegen ja noch nicht vor) hat Wolfgang Lutz[24] die Evangelische Kirche in Österreich demographisch durchleuchtet und die Ergebnisse an verschiedenen Orten vorgestellt. Die Zukunftszenarien berücksichtigen den durch die Geschichte (Übertrittsbewegungen um 1900 und ab 1934, Zuzug von Flüchtlingen aus dem Osten 1944/45) gewordenen Altersaufbau und die doppelte Bedrohung des sozialen Bestandes der Evangelischen durch Austritte und röm.-kath. Taufen der Kinder aus gemischtkonfessionellen Ehen. Von an die 400.000 Evangelischen 1991 würden es im Jahr 2030 an die 300.000 sein, wenn 75% der Kinder evangelisch getauft würden. Wären es bloß 25%, dann sänke die Zahl der evangelischen Mitbürger in unserem Land auf 180.000.

Dass es sich hier um eine dramatische und auch ökumenisch nicht wünschenswerte Entwicklung handeln würde, ist offensichtlich. Dazu kommt, dass es in ländlichen Gebieten kaum bis keine ökumenischen Angebote für die Ehevorbereitung gibt. In den Diasporagebieten geht es ein wenig zu, wie beim Hasen und Igel: Der Igel, d. h. der röm.-kath. Pfarrer, ist immer schon da und bekannt; wir evangelischen kommen immer später, was sich bei Zuzügen junger Paare besonders nachteilig auswirkt. Es gibt auch eine fatale „Diaspora-Untauglichkeit" bei Evangelischen, die aus Mehrheitsgebieten zuwandern. Meistens sind

[23] Vgl. W. Hinker, Interkonfessionelles Lernen in konfessionsverschiedenen Ehen und Familien. In: DAS WORT, 2/2001, 18f. [Wiener Zeitschrift für den evangelischen Religionsunterricht].

[24] Zuletzt: W. Lutz – J. Uljas-Lutz, Konfessionsverbindende Familien als vordringliches Lernfeld. In: Kirche – lernfähig für die Zukunft? FS J. Dantine. Hg. M. Bünker – T. Krobath. Innsbruck – Wien 1998, 313–323.

solche Menschen es nicht gewöhnt in der Minderheit zu sein und allzubereit, sich der Mehrheit anzuschließen. Hier stellen sich Fragen, auf die es noch keine weiterführenden und tragfähigen Antworten gibt, die ich aber auch als eine Herausforderung an unsere Schwesterkirche sehe.

### *5. Die röm.-kath. Brautmesse und mannigfacher Ungehorsam*

Alle Anwesenden wissen, dass eine Brautmesse oder die Feier des Heiligen Mahles in Verbindung mit einer gemischt-konfessionellen Trauung nicht vorgesehen ist. Es passiert, sowohl das eine, wie das andere. Konstruktiver Ungehorsam? Vorspiegelung von Übereinstimmungen, die nicht erreicht sind?

Ich blende ein persönliches Erlebnis des letzten Sommers ein. Mit einem befreundeten Ehepaar besuchten wir den Mont St. Michel. Wir kamen zu einer Eucharistiefeier zur Mittagsstunde zurecht. Vom Eingang der Kirche zogen Scharen von Touristen zum Seitenausgang, um in den Kreuzgang zu gelangen. Alles aber würdig, ohne die Feier zu stören. In der Vierung junge Mönche und Nonnen, im Schiff ein buntes Volk von Menschen: Junge, alte, verschiedene Hautfarben, Uniformen . . . Dann der Friedensgruß. Eine junge Nonne kommt zu uns und ergreift herzlich lächelnd meine Hände: „La paix du Seigneur soit avec toi!" „Et avec toi aussi!" antworte ich. Zur Kommunion werden alle Nicht-Katholiken ausgeladen. Mir fuhr es durch den Kopf: „Wenn der Papst wirklich Papst wäre, dann hätte er auf Hansjörg Auf der Maur[25] gehört und Zeiten und Orte festgesetzt, wo die strengen Regeln für die Interkommunion nicht gelten, aber dafür ein biblisches Gastrecht!" Wir waren gehorsam.

Weiters gibt es im Volk als „gute Priester" angesehene Pfarrer, auch Ordensgeistliche, die wunderschöne Gottesdienste für „Geschiedene" feiern, die dann meinen, sie wären kirchlich gültig verheiratet. Auf meine Einwände, dass dem nicht so sein könne, wurde erwidert: „Ein schönes Fest war's und der Rest ist eh egal!" Sie werden verstehen, dass ich keine Orte und Personen nennen möchte. Aber das ist auch nicht in unsrem Sinn! Man mag einwenden, dass es sich um Einzelfälle handelt, aber ist es nicht auch irgendwie symptomatisch für offene Fragen auch in der röm.-kath. Kirche?

### *6. Predigt-Oleander oder kreative Partnerschaft*

Die Handreichung beider Kirchen[26] regelt sehr genau, welche Elemente wer machen muss und was aufgeteilt werden kann. Doppelungen sind zu vermeiden. So bleibt im Normalfall bei einer röm.-kath. Trauung dem evangelischen Pfarrer die Predigt übrig. Das erfordert

[25] H. Auf der Maur, Die Wiederentdeckung der Osternachtfeier in den abendländischen Kirchen des 20. Jahrhunderts. Ein noch nicht ganz ernstgenommener Beitrag zum ökumenischen Dialog. In: BiLi 60 (1987) 2–25. (Antrittsvorlesung 24. Jänner 1986): S. 19: „Aber da, wo Christen jeglicher Konfession sich zusammenfinden, um in der Osternacht den Tod und die Auferstehung des Herrn als zentrales Ereignis ihres Glaubens und als Fundament ihrer Spiritualität in gemeinsamen Formen und Inhalten zu feiern, da kann es doch im Grunde genommen trotz aller zweitrangigen Differenzen keine Trennung mehr gaben bei der Feier des Ostermahles. Aus diesem Grunde wäre es dringendst zu wünschen, daß alle Kirchenleitungen in absehbarer Zeit doch ernstlich prüfen, wenigstens in der ‚wahrhaft seligen Nacht, die Himmel und Erde versöhnt, die Gott und Mensch verbindet', die wahrhaft unselige, trennende Excommunicatio aufzuheben. Zitat: Aus dem Osterlob (Exsultet): Meßbuch 1975, 77." Der Vorschlag wurde damals von allen Hörern begeistert aufgenommen.

[26] Vgl. Anm. 17.

eine hohe Kunst. In einer fremden Kirche vor fast lauter fremden Menschen, die dem Predigthören weithin entfremdet sind, in relativ kurzer Zeit ein passendes Bibelwort derart in die Situation des Paares und der Hochzeitsgesellschaft hinein auszulegen, grenzt an die Quadratur des Kreises. Wenn diese Rede entfiele, ginge wahrscheinlich vielen nichts ab, denn Wesentliches und Herzliches kann auch in der Begrüßung gesagt werden. So steht manchesmal der evangelische Pfarrer dem evangelischen Partner und einem Teil der Familie vielleicht nahe, aber sonst eher im wahrsten Sinn des Wortes: daneben. Das muss nicht sein, denn ich habe schon sehr gut vorbereitete Feiern erlebt, die kreativ mit dem Formular umgegangen sind: Dialogpredigt, echt partnerschaftliches Agieren und nicht bloß abwechselnd das Wort ergreifen. Hier ist Phantasie gefordert, oder vielleicht auch eine passende Handreichung, die über das „brave" und „korrekte" Vollziehen des Ritus hinausgeht. Vom Ansatz die lebensgeschichtlichen Anlässe[27] (Kasus) zu feiern und weniger der Formpflicht Genüge zu leisten, könnte zu einer neuen kirchlichen Feierkultur entfaltet werden, das durchaus in der Lage wäre, dümmliches Brauchtum (Reiswerfen) zu verdrängen. Gewiss benötigt eine solche Feier eine intensivere Vorbereitung der verantwortlichen Bevollmächtigten mit den Hochzeitsleuten. Aber könnte auf diese Weise nicht ein alternatives Modell gegen eine nur traditionelle Hochzeit sein, die man ausrichtet, weil es eben so üblich ist?

## *7. Positiver Ausblick*

Mit meinen letzten Bemerkungen bin ich schon bei den möglichen positiven Ausblikken.[28] Zum gemeinsamen Zeugnis und Dienst der Kirchen in unserem Land, vielleicht auch mit anderen Religionen zusammen, gehört gewiss ein Abschied der röm.-kath. Kirche von traditionellen Machtpositionen, frag-losen Selbstverständlichkeiten, die die „Kleinen" im Lande übersieht, vereinnahmt, überfährt. Zum Glück gibt es viele gute Beispiele und Ansätze in diese Richtung. Ein Einüben in Partnerschaftlichkeit der Kirchen, ihrer Gremien und Amtsträger aus einem Klima des Kennens, Verstehens und auch gemeinsam agieren wollen. Die heutigen Möglichkeiten sind zu entdecken und kreativ zu gestalten. Nicht als unwesentlich soll die musikalische Gestaltung genannt werden, auch wenn sie jetzt von mir erst zum Schluss erwähnt wird.

[27] Vgl. U. FISCHER – R. MARQUARD – H. MÜHLMEIER, Gelegenheit macht Gottesdienst. Liturgische Hilfen für lebensgeschichtliche Anlässe. Stuttgart 1996; DIES., Liturgische Hilfen für Lebensgeschichtliche Anlässe. Gelegenheit macht Gottesdienst. Bd. 2. Stuttgart 1998. Hier gibt es für viele Anlässe Vorlagen, aber keine für die Situation von Mischehen.

[28] Abschließend sei noch verwiesen auf: F. SCHULZ, Benedictio nuptialis. Evangelische Marginalien zu einer katholischen Darstellung der Riten um Ehe und Familie. In: ALW 29 (1987) 199–212; jetzt in: DERS., Synaxis. Beiträge zur Liturgik. Göttingen 1997.